

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes F 97 „Wohngebiet Düne Sonnenstraße“ der Stadt Falkensee

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee hat in ihrer Sitzung am __. August 2026 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27]), gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) die folgende Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Falkensee beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Veränderungssperre dient der Sicherung des Bebauungsplanes F 97 „Wohngebiet Düne Sonnenstraße“

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes F 97 „Wohngebiet Düne Sonnenstraße“ identisch.

Der Geltungsbereich der Satzung erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Falkensee, Flur 12: 34-39, 40/1, 40/2, 43-45, 47-50, 52-54, 57-60, 147, 148, 153, 154, 181 und 182. In der Anlage 1 zu dieser Satzung ist der Geltungsbereich dargestellt.

§ 3 Rechtsfolgen

(1) In dem gemäß § 2 dieser Satzung benannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Falkensee, den

Heiko Richter
Bürgermeister

Hans-Peter Pohl
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt für die Stadt Falkensee wurde angeordnet.

Falkensee, den

Heiko Richter
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung inkl. Plan mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom übereinstimmen.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Falkensee, den

Heiko Richter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Falkensee öffentlich bekannt gemacht.

Falkensee, den

Heiko Richter
Bürgermeister